

**Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)**

Geschäftsstelle

Nägelligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

Tel. 031 352 60 61

E-Mail: [info@evp-be.ch](mailto:info@evp-be.ch)



Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern (BVE)

Rechtsamt

Reiterstrasse 11

3011 Bern

per E-Mail an:

[info.ra@bve.be.ch](mailto:info.ra@bve.be.ch)

Bern, 21. Dezember 2016

## **Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes teilnehmen zu dürfen.

### **Grundsätzliches**

Die EVP begrüsst eine rasche Überführung der revidierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) in die kantonale Gesetzgebung.

Angesichts der Bedeutung des Gebäudeparks am Gesamtenergieverbrauch und an den CO<sub>2</sub>-Emissionen erachtet die EVP eine möglichst umfassende Umsetzung der MuKE 2014 grundsätzlich als wichtig. Der Kanton verfolgt mit seiner Energiestrategie eine fortschrittliche Energiepolitik. Der Standbericht zur Umsetzung hat jedoch gezeigt, dass beim Wärmebedarf und bei der Stromerzeugung die bestehenden Massnahmen noch nicht genügen, um die bis 2035 gesteckten Ziele zu erreichen.

Auch wenn die EVP zu einzelnen Artikeln Fragen oder Einwände hat (siehe unsere Bemerkungen weiter unten), beurteilt sie die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt als ausgewogen, wirtschaftlich vertretbar und technisch machbar. Die neuen

Regelungen im Neubaubereich sind angesichts der niedrigen Sanierungsrate im Gebäudepark für die energiepolitischen Ziele wesentlich. Zudem würden wir weitergehende anreizorientierte Regelungen, die zu einer Steigerung der Energiesanierungen führen, begrüßen. Die EVP unterstützt im Weiteren die vorgesehenen Kompetenzen der Gemeinden, in ihren Bauvorschriften höhere Anforderungen an die Energienutzung zu stellen.

Wir fordern den Kanton auf, Änderungen erst dann in Kraft zu setzen, wenn die dazu nötigen Umsetzungsinstrumente bereitstehen. Für Architekten, Ingenieure und Bauherren dürfen keine Unsicherheiten entstehen, die zu unnötigen Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten führen könnten (siehe z.B. Artikel 39a, 40a, 42). Die Vorschriften sollten sich auch nicht abschreckend auf potentielle Investoren auswirken, wie dies beispielsweise aufgrund des energetischen Sollwertes von 25 kWh/m<sup>2</sup> für Industriebauten aus Ingenieurkreisen berichtet wird. Die in Gesetz und Verordnungen verwendeten Begriffe, Definitionen und Richtwerte müssen klar, verständlich und praxistauglich formuliert sein (siehe unsere Bemerkungen zu Artikel 42, Begriff «nahe bei Null»). Zudem haben die Bestimmungen nach Möglichkeit die regional unterschiedlichen Klimabedingungen im Kanton zu berücksichtigen.

Schliesslich erwartet die EVP, dass der Kanton bei den eigenen Erlassen darauf achtet und darauf hinwirkt, dass die MuKE 2014 von allen beteiligten Kantonen zeitlich koordiniert umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Artikeln hat die EVP folgende Bemerkungen anzubringen:

### **Artikel 13 – Kommunale Nutzungspläne; Vorschriften zur Energienutzung**

Die EVP ist mit den Anpassungen in diesem Artikel grundsätzlich einverstanden. Für uns ist jedoch nicht ganz verständlich, wie ein Fernkälteverteilnetz funktionieren könnte. Kälte muss dezentral produziert werden; dort wo sie gebraucht wird. Sie ist technisch in einem Leitungssystem kaum transportierbar. Allenfalls ist ein Verteilnetz für Kühlung denkbar. Bei der Kälteproduktion sollte man auch für die Nutzung der entstehenden Abwärme etwas vorsehen.

## **Artikel 15 – Kommunale Nutzungspläne; Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken**

In Absatz 1 ist nach Ansicht der EVP der bei den Vorschriften zur Erstellung von Heiz- und Heizkraftwerken neu eingefügte Zusatz **«sofern es vorwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben wird»** nicht ganz verständlich. Wir schlagen deshalb als Alternative die folgende Formulierung vor (fett markiert):

Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass **ein vorwiegend mit erneuerbaren Energien betriebenes** gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.

Allerdings stellt sich die Frage, ob mit dieser Umformulierung der ursprüngliche Sinn des Zusatzes noch korrekt umschrieben wird. Falls nicht, müsste allenfalls nach einer anderen Formulierung gesucht werden.

## **Artikel 36a – Nachweis der Energieeffizienz**

Beim Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) sieht die EVP noch Optimierungspotenzial. Es ist zwar ein berechtigtes Bedürfnis, eine einfache Information über den energietechnischen Zustand eines Gebäudes zu erhalten. Allerdings ist die Aussagekraft des GEAK und damit auch dessen Nutzen beschränkt. Damit sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des GEAK in einem akzeptablen Rahmen bewegt, müsste er sich - insbesondere für Neubauten - durch einen einfachen Algorithmus quasi auf Knopfdruck aus dem Energieplan erstellen lassen.

## **Artikel 40 – Anforderungen an häusliche Anlagen; Heizung, Warmwasser**

Die EVP unterstützt grundsätzlich das in Absatz 3 formulierte Verbot von Ölheizungen in neuen Wohnbauten. Zu prüfen ist aber, ob für Härtefälle (ökonomische Gründe) Ausnahmen vorzusehen sind.

## **Artikel 40a – Wärmeerzeugungersatz in bestehenden Wohnbauten**

Die EVP sieht eine Divergenz zwischen Absatz 1 und den Ausführungen im Vortrag.

Während in Absatz 1 einzig die Wärmeerzeugung thematisiert wird, ist im Vortrag auch die Wärmedämmung einbezogen. Das Letztere scheint uns zweckmässig, besteht doch in vielen Fällen bei der Wärmedämmung ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zu prüfen ist zudem, ob es nicht eine Härtefallregelung für diejenigen Menschen braucht, die die zur Finanzierung erforderlichen Mittel nicht aufbringen können und für die eine Aufgabe ihrer Heimstätte ein schwerwiegendes Problem darstellen würde.

### **Artikel 42 – Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie**

Die EVP ist grundsätzlich mit der Stossrichtung in Absatz 1 einverstanden. Sie sieht aber noch Handlungsbedarf für Präzisierungen. Der Energiebedarf kann für Warmwasser, das aus hygienischen Gründen (Legionellen) mindestens 55 Grad erreichen soll, unmöglich Null sein; denn dieser Wert ist auf passive Art und Weise nicht zu erreichen. Gemäss mündlicher Auskunft beim Amt für Umwelt und Energie wird in den MuKE ein Wert von 35 kWh/m<sup>2</sup> schon als Wert «nahe bei Null» angesehen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Formulierung in den MuKE festgelegt wurde. Trotzdem erachten wir den im Gesetz vorgesehenen Begriff «nahe bei Null» als ungünstig und irreführend. Auch wenn mit 35 kWh/m<sup>2</sup> eine gewaltige Verbesserung gegenüber früher erreicht wird, so liegt dieser Wert nach landläufigem Verständnis nicht «nahe bei Null». Wir beantragen deshalb eine alternative oder präzisierende Formulierung (evtl. mit Höchstwerten oder Hinweisen zur geeigneten Energiegewinnung), die auch auf die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen im Kanton Rücksicht nimmt.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli, Co-Geschäftsführer